

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1948.

Sitzung vom 25. August 1948.

2588. **Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 15. Juli 1948 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates vom 23. Februar 1948 über die Aufhebung, Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Hinterwiesliquartier (Bachtel-, Wiesen-, Schlosser-, West- und Lindenstrasse, Buchs- und Hinterwiesliweg). Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. Februar 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 14. Juli 1948 ist gegen die Vorlage nur ein Rekurs, der jedoch durch Rückzug erledigt wurde, eingereicht worden.

B. Das von der Vorlage umfasste Gebiet, zwischen der Wülflinger-, der Bachtel-, der Wiesen-, der Feld- und der Walkestrasse ist nicht nach den vom Regierungsrat gemäss Beschluss vom 21. Mai 1892 genehmigten Baulinien, sondern nach andern verkehrstechnischen Grundsätzen überbaut worden. Die wichtigsten Abweichungen bestehen darin, dass auf die Fortsetzung der parallel zur Wülflingerstrasse verlaufenden Ruhtalstrasse als Hauptverbindung zwischen der Schaffhauser- und der Wiesenstrasse verzichtet wurde, und dass die als Verbindungsstrasse zwischen der Walke- und der Bachtelstrasse in gerader Führung festgelegte Weststrasse bei der Kreuzung mit dem Hinterwiesliweg versetzt wurde und dadurch den Charakter einer Quartierstrasse erhielt; ferner ist festzustellen, dass die quer zu den erwähnten Verbindungsstrassen verlaufenden Quartierstrassen nicht in die verkehrsreiche Wülflingerstrasse einmünden, sondern in der Weststrasse endigen.

Mit Ausnahme der Schlosserstrasse wurden alle Quartierstrassen neu angeordnet und das Gebiet entsprechend dieser Neueinteilung überbaut, sodass sämtliche vom Regierungsrat am 21. Mai 1892 genehmigten Baulinien des oben umschriebenen Gebietes mit Ausnahme derjenigen auf der Westseite der Walke- und der Feldstrasse sowie derjenigen beidseits der Weststrasse zwischen Walkestrasse und Hinterwiesliweg gegenstandslos geworden sind und daher aufgehoben werden müssen.

Für folgende Strassen und Wege werden die Bau- und Niveaulinien abgeändert bzw. neu festgesetzt:

- a) Bachtelstrasse: Zwischen der Weststrasse und der Einmündung der Weinbergstrasse;
- b) Wiesenstrasse: Zwischen der Bachtel- und Feldstrasse;
- c) Weststrasse: Zwischen Bachtelstrasse und Hinterwiesliweg;
- d) Schlosserstrasse: Zwischen West- und Wiesenstrasse;
- e) Hinterwiesliweg: Zwischen Wülflinger- und Wiesenstrasse;
- f) Buchsweg: Zwischen West- und Wiesenstrasse;
- g) Lindenstrasse: Zwischen West- und Feldstrasse.

Es handelt sich somit um die nachträgliche Sanktionierung des in den letzten Jahrzehnten durch eine vollständige Ueberbauung, die in Missachtung der genehmigten Baulinien

und ohne Begrüssung der zuständigen Oberbehörden vorgenommen wurde, eingetretenen Zustandes.

Die für die bereits erstellten Quartierstrassen festgesetzten Baulinienabstände von vorwiegend 14—15 m sind mit Rücksicht auf den lokalen Charakter der ausgesprochenen Wohnstrassen als genügend zu bezeichnen. Die geplante Erweiterung der Baulinienabstände der Bachtelstrasse auf 21,5 und 22 m sowie der Wiesenstrasse auf 17,5 m gibt zu Bemerkungen keinen Anlass. Vom verkehrspolizeilichen Standpunkt aus ist die Aufhebung der Einmündungen der Lindenstrasse, der projektierten Verlängerung des Buchsweges und einer weitem projektierten Quartierstrasse in die verkehrsreiche Wülflingerstrasse zu begrüssen. Die kurze Teilstrecke der Schlosserstrasse zwischen der West- und der Wülflingerstrasse wird als Fussweg ausgebildet, sodass sich dort die Festsetzung von Baulinien erübrigt.

Die Niveaulinien entsprechen den bestehenden Strassenverhältnissen. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 23. Februar 1948 betreffend

- a) die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Ruhtalstrasse zwischen der Walke- und der Wiesenstrasse, des Buchsweges zwischen der West- und der Wülflingerstrasse, der projektierten Quartierstrasse zwischen der Ruhtal- und der Wülflingerstrasse sowie der Schlosserstrasse zwischen der West- und der Wülflingerstrasse;
- b) die Abänderung der Baulinien der Bachtelstrasse zwischen der West- und der Weinbergstrasse sowie der Bau- und Niveaulinien der Wiesenstrasse zwischen der Bachtel- und der Feldstrasse, der Weststrasse zwischen Bachtelstrasse und dem Hinterwiesliweg, der Schlosserstrasse zwischen der Wiesen- und der Weststrasse, des Buchsweges zwischen der West- und der Wiesenstrasse;
- c) die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien des Hinterwiesliweges zwischen der Wiesen- und der Wülflingerstrasse, der Lindenstrasse zwischen der West- und der Feldstrasse, die Neufestsetzung von Baulinien längs der Fusswege Kat.-Nrn. 1652 und 1656 zwischen der West- und der Wiesenstrasse sowie die Schliessung der Baulinienlücken an der Walke- und der Weststrasse im Hinterwiesliquartier in Winterthur-Veltheim

wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat wird eingeladen, vorstehende Genehmigung (Dispositiv I) öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. August 1948.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

J. B. B. B.



*Pläne am 2. 9. 48
dem Bauamt
zugestellt L. Z.*

*publ. 7. 9. 48
K*